



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 214-1a Frequenznutzungsplan
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per Email an: 214-Postfach@bnetza.de

Vfg Nr. 2/2009 - Aufstellung des Frequenznutzungsplans gemäß § 54 TKG;

Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben für die Pakete „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ in den Bereichen 450 - 470 MHz und 3400 - 3800 MHz, Ermöglichung der „Mobilen Komponente“ im Bereich 3400 – 3800 MHz, „Fester Funkdienst im Bereich 26 GHz“ und „IST in den Bereichen 5,9 GHz und 63 GHz.

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat im Amtsblatt Nr. 4 vom 04.03.2009 mit Vfg Nr. 2/2009 die Entwürfe für die Aktualisierung des Frequenznutzungsplans (FreqNP) veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, der BNetzA bis zum 06.05.2009 ihre Anregungen und Bedenken zu den Entwürfen mitzuteilen. Die IEN nimmt die Möglichkeit der Stellungnahme gerne wahr und möchte ihre Bedenken nachfolgend auf den „Allgemeinen Teil“, Punkt 3 „Flexibilisierung des Frequenznutzungsplans“ beschränken.

In der von der BNetzA veröffentlichten überarbeiteten Fassung des Allgemeinen Teils" findet sich nunmehr eine Erläuterung des Begriffs "Mobilfunkdienst" (Allgemeiner Teil, S. 2). Der Begriff "Mobilfunkdienst" wird durch die BNetzA dahingehend definiert, dass unter dieser Zuweisung neben den mobilen auch feste und nomadische Anwendungen möglich sind. Dies stellt eine Abweichung von der Legaldefinition für Mobilfunkdienste in § 4 Nr. 22 der Frequenzzuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) dar. Gemäß § 4 Nr. 22 FreqBZPV ist ein Mobilfunkdienst ein „Funkdienst zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen oder zwischen mobilen Funkstellen“. Demgegenüber sind feste Funkdienste gemäß § 4 Nr. 5 FreqBZPV „Funk-

Berlin, den

06.05.2009

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Orange Business
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

dienste zwischen bestimmten festen Punkten“. Damit umfassen nur diese Funkdienste die festen und nomadischen Funkanwendungen.

Seite 2 | 2
06.05.2009

Die IEN ist der Auffassung, dass die von der BNetzA vorgeschlagene Abweichung der Mobilfunkdefinition im FreqNP von der in der FreqBZPV rechtlich unzulässig ist. Gemäß § 54 Abs. 2 TKG konkretisiert der Frequenznutzungsplan die Festsetzungen des Frequenzbereichszuweisungsplans (vgl. *Berliner Kommentar zum TKG*, § 54 Rn. 19). Grundlage des Frequenznutzungsplans ist der Frequenzzuweisungsplan, dessen Festsetzungen für die Regulierungsbehörde aufgrund des Verordnungscharakters verbindlich sind (vgl. *Berliner Kommentar*, a.a.O, Rn. 23). Die verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Legaldefinitionen der FreqBZPV entfalten mithin eine Bindungswirkung für untergeordnete Ausgestaltungen im Frequenznutzungsplan. Somit ist auch die BNetzA an diese gebunden und eine „neue“ Definition für den Begriff der Mobilfunkdienste im FreqNP ist mit den Vorgaben der FreqBZPV nicht vereinbar.

Die IEN weist ferner darauf hin, dass gerade auch aufgrund der Erläuterungen im allgemeinen Teil hinsichtlich der zusätzlichen Ausweisung des 3,5 GHz Bereichs für den Mobilfunkdienst neben dem Festen Funkdienst die Widersprüchlichkeit einer solchen Definition verdeutlicht wird. Die BNetzA führt diesbezüglich aus, dass die zusätzliche Zuweisung für den Mobilfunkdienst aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben in der Verordnung nunmehr auch "mobile Anwendungen" in diesem Bereich erlauben, welche bislang aufgrund der ausschließlichen Zuweisung für den Festen Funkdienst ausgeschlossen waren (vgl. Allgemeiner Teil, S. 2). Unter Heranziehung der verordnungsrechtlichen Vorgaben werden jedoch im Umkehrschluss durch eine ausschließliche Zuweisung für den "Mobilfunkdienst" feste Anwendungen und somit feste Funkdienste ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie die Unterzeichnerin gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und das Einverständnis zur Veröffentlichung wird hiermit erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Malini Nanda', with a stylized flourish at the end.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN